

Rahmenbedingungen für die Bezuschussung von Förderklassen-Unterricht

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus legt im Einvernehmen mit dem Verband deutscher Musikschulen (VdM), Landesverband Sachsen folgende Rahmenbedingungen für die vorgenannte Förderung fest:

- 1) Die Begabtenförderung an Musikschulen findet in Förderklassen statt.
- 2) In Förderklassen an Musikschulen sollen Schüler, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, zum Wohl des allgemeinen Musiklebens speziell gefördert werden, z. B. zur Heranbildung von Klavierbegleitern, zum Ausbau der Kammermusik, zum Orchesterspiel, zur besonderen Förderung des Laienmusizierens. Förderklassen bieten den Schülern auch die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium vorzubereiten.
- 3) Förderklassen bestehen aus mindestens 5 Schülern, die dort erweiterten Hauptfachunterricht, Ergänzungsfächer (Musiklehre, Gehörbildung, Musikgeschichte) erhalten. Benachbarte Schulen können, um die Effektivität in den Ergänzungen zu gewährleisten, gemeinsame Förderklassen bilden.
- 4) Über die Aufnahme eines Schülers in die Förderklasse entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag des Hauptfachlehrers nach einer Eignungsprüfung, die von einem Fachgremium unter Leitung des Fachberaters abgenommen wird.
- 5) Die Leistungen der Schüler werden jährlich im Haupt- und Ergänzungsfach überprüft und ein Gutachten angefertigt. Dieses Gutachten wird zusammen mit dem Förderantrag für jedes Jahr über die Geschäftsstelle des Verbandes deutscher Musikschulen, Landesverband Sachsen e. V. bei dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidium eingereicht. Das Gutachten muss enthalten: Erarbeitete Literatur, besondere Leistungen des Förderschülers (repräsentative Auftritte, regionale, überregionale Wettbewerbe, etc.)
- 6) Schüler der Förderklassen müssen von Lehrkräften unterrichtet werden die pädagogisch und künstlerisch in der Lage sind, die Schüler bis zu dem geforderten Ziel (Schaffung der Voraussetzungen für eine Aufnahmeprüfung an Ausbildungsstätten für Musikberufe und musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten einschließender Berufe) zu führen und den damit verbundenen Leistungsanspruch zu fördern.

Verbindliche Regelungen für die Förderklassen:

Eintrittsalter: in der Regel frühestens ab dem 10. Lebensjahr

Verweildauer: in der Regel 6 Jahre, maximal 8 Jahre

Leistungsgrad: im Hauptfach ab Mittelstufe I

Verbindliche Mindestbelegung für die Förderklasse (pro Schüler):

. Vokal-/Instrumentalunterricht:

mindestens zwei Wochenstunden à 45 Minuten

Einzelunterricht im Hauptfach bzw. Haupt- und Nebenfach

und

. Musiklehre/Gehörbildung/Musikgeschichte:

mindestens eine Wochenstunde - ab dem 3. Jahr in der

Förderklasse kann diese Stunde auch in einem anderen Fach
erbracht werden.

oder

. Ensemblefach:

mindestens eine Wochenstunde - z. B. Chor, Kammermusik

Finanzierung des Förderklassenunterrichts:

Der gebührenfreie Fachunterricht von zwei Wochenstunden wird durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus mit einem Festbetrag bis zur Höhe von 50 v. H. der dadurch entstehenden Sach- und Personalausgaben gefördert.

Als Berechnungsgrundlage wird folgender Ausgabeanfall festgelegt:

- gebührenfreier Einzelunterricht à 45 Minuten i. H. von 80,00 DM pro Monat
- gebührenfreie Theoriefächer in Höhe von 20,00 DM pro Monat

Anträge auf Bezuschussung der Förderklasse müssen bis zum 30. November eines jeden Jahres zusammen mit dem erstellten Gutachten für das folgende Jahr über die Geschäftsstelle des Verbandes deutscher Musikschulen, Landesverband Sachsen e. V. an das örtlich zuständige Regierungspräsidium gerichtet werden.